

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 01 ♦ Jahrgang 2023 ♦ vom 26.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Erlkönig und Sportplatz“

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Erlkönig und Sportplatz“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Erlkönig und Sportplatz“

A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Erlkönig und Sportplatz“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Erlkönig und Sportplatz“ wird gebildet aus den Flurstücken 2150 und teilweise 2136 der Flur 11 der Gemarkung Walbeck und ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

A. 2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Erlkönig und Sportplatz“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Erlkönig und Sportplatz“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Erlkönig und Sportplatz“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung, das Gutachten zur Boden- und Baugrunduntersuchung, das Verkehrsgutachten, der schalltechnischen Untersuchung zum Sportlärm, das schalltechnische Gutachten zum

Verkehrslärm, der lichtimmissionstechnischen Untersuchung, der Stellungnahme Lichtimmissionsprognose, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann unter folgender Beachtung aufgrund des Infektionsschutzes während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388), eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsdann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der

Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Erbkönig und Sportplatz“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 26.01.2023

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstiger ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 26.01.2023

Sven Kaiser
Bürgermeister